



Kanton
Obwalden

Erläuternder Bericht des Volkswirtschaftsdepartements zur Revision der kantonalen Arbeitslosenversicherungs- und Arbeitsvermittlungsgesetzgebung

vom 23. März 2026

I. Ausgangslage

Die Kantone Obwalden und Nidwalden arbeiten beim Vollzug des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz [AVIG; SR 837.0]) zusammen. Mit der Vereinbarung über ein gemeinsames regionales Arbeitsvermittlungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden (GDB 8343.21; nachfolgend IKV RAV) vom 15. Januar 1996 wurde das gemeinsame regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) und mit der Vereinbarung über eine gemeinsame öffentliche Arbeitslosenkasse der Kantone Obwalden und Nidwalden (GDB 855.111; nachfolgend IKV ALK) vom 6. Dezember 1999 die gemeinsame Arbeitslosenkasse (ALK) in Hergiswil errichtet. Die beiden kantonalen Arbeitsämter arbeiten auch im Bereich der arbeitsmarktlichen Massnahmen eng zusammen und betreiben gemeinsam die Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM-Stelle). Die seit Jahrzehnten bestehende Zusammenarbeit zwischen den beiden Kantonen hat sich bestens bewährt und stellt in fachlicher, Ressourcen bezogener und finanzieller Hinsicht einen Mehrwert dar.

Im Rahmen des Audits vom 29. Januar 2020 hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) beanstandet, dass die LAM-Stelle in den beiden kantonalen Gesetzgebungen nicht abgebildet und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Kantonen nicht explizit geregelt sei. Entsprechend ist die bisherige Zusammenarbeit der Kantone im Bereich der arbeitsmarktlichen Massnahmen formell in der kantonalen Gesetzgebung abzubilden.

Arbeitsmarktliche Massnahmen sind Leistungen der Arbeitslosenversicherung, die darauf abzielen, Arbeitslosigkeit zu bekämpfen und drohende Arbeitslosigkeit zu verhindern. Sie haben zum Ziel, die rasche und langfristige Wiedereingliederung der Versicherten in den Arbeitsmarkt zu fördern. Sie sollen die Vermittlungsfähigkeit verbessern, die beruflichen Qualifikationen der Versicherten entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts stärken, das Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit vermindern sowie berufliche Erfahrung ermöglichen.

Es ist Aufgabe der Kantone beziehungsweise der LAM-Stelle, das benötigte Angebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen bereitzustellen. Der wichtigste von den Kantonen Obwalden und Nidwalden beauftragte Anbieter von arbeitsmarktlichen Massnahmen ist die job-vision ob/nidwalden in Stans. Dieses regionale Zentrum für berufliche Integration wird vom Kanton Nidwalden betrieben und steht insbesondere den Versicherten beider Kantone zur Verfügung. Daneben werden weitere Anbieter von arbeitsmarktlichen Massnahmen aus der Zentralschweiz von den beiden Kantonen gemeinsam beauftragt.

II. Revisionsziele

Ziel der Revision ist einerseits, den LAM-Bereich in einer eigenständigen Vereinbarung zwischen den Kantonen Obwalden und Nidwalden zu regeln. Gleichzeitig soll bei dieser Gelegenheit die kantonale Arbeitslosenversicherungs- und Arbeitsvermittlungsgesetzgebung aktualisiert werden, indem die Änderungen aufgrund der AVIG-Revision vom 19. Juni 2020 (Aufhebung der Gemeindearbeitsämter) nachvollzogen wird. Zudem werden Begriffe bereinigt und/oder klärende Präzisierungen vorgenommen.

Die Revision der kantonalen Arbeitslosenversicherungs- und Arbeitsvermittlungsgesetzgebung umfasst:

- Nachträge kantonalen Vollziehungsverordnungen:
 - Vollziehungsverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz (VV AVG; GDB 843.11)

- Vollziehungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (VV AVIG; GDB 855.11)
- Neue Interkantonale Vereinbarung:
 - Vereinbarung über eine gemeinsame Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen der Kantone Obwalden und Nidwalden (IKV LAM).

Parallel dazu werden die IKV RAV und die IKV ALK formal bereinigt und – wo notwendig – präzisiert. Daraus ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen. Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 VV AVIG und Ziff. 2 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Genehmigung der Vereinbarung über ein gemeinsames regionales Arbeitsvermittlungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden vom 29. Februar 1996 ist der Regierungsrat für die Anpassung dieser beiden bestehenden interkantonalen Vereinbarungen zuständig. Diese bilden daher nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzgebungsprojekts.

III. Die einzelnen Vorlagen und Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

1. Vollziehungsverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz (VV AVG; GDB 843.11)

Der Revisionsbedarf bei der VV AVG steht in Zusammenhang mit der AVIG-Revision des Bundes vom 19. Juni 2020, wonach die Aufgabe der kommunalen Arbeitsämter, das heisst die Erst-anmeldung der Stellensuchenden, per 1. Juli 2021 in der ganzen Schweiz den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) übertragen wurde. Da die Gemeindearbeitsämter ansonsten keine Aufgaben im Vollzugsbereich des AVIG wahrnahmen, kam dies faktisch einer Aufhebung der Gemeindearbeitsämter gleich.

Zu Art. 1 bis 3 und 6

Der Begriff "kantonales Arbeitsamt" wird ersetzt durch die heute bestehende Bezeichnung "Amt für Arbeit".

Zu Art. 3 und 4

Aufgrund der AVIG-Revision 2020 sind die Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 VV AVG über die Gemeindearbeitsämter und deren Beaufsichtigung ersatzlos aufzuheben.

Zu Art. 5

Art. 5 VV AVG sieht eine Meldepflicht des Arbeitgebers bei Entlassungen oder Betriebsschliessungen vor, wenn mindestens sechs Arbeitskräfte betroffen sind. Das Bundesrecht sieht in Art. 53 Abs. 1 der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV; SR 823.111) grundsätzlich eine Meldepflicht ab mindestens zehn betroffenen Arbeitnehmenden vor. Die Schwelle kann zwar auf sechs Personen herabgesetzt werden, in der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass dieser Bestimmung kaum bzw. gar keine Beachtung geschenkt wird. Die Verletzung der Meldepflicht nach VV AVG zieht auch keine verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen nach sich.

In der Vergangenheit konnte festgestellt werden, dass Arbeitgebende beim Amt für Arbeit nur dann Meldung über bevorstehende (oder teilweise sogar bereits ausgesprochene) Kündigungen machten, wenn die Frage einer möglichen Massenentlassung im Sinne von Art. 335d des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) im Raum stand, da eine rechtzeitige Anzeige beim Amt für Arbeit sowie die Einhaltung des im OR vorgeschriebenen strengen Verfahrensablaufs wichtig für allfällige zivilrechtliche Forderungsprozesse der entlassenen Personen sind. Das Obligationenrecht sieht eine Mindestanzahl von zehn Arbeitnehmenden vor, damit die strengen Verfahrensvorschriften im Falle einer Massenentlassung zur Anwendung gelangen.

Die kantonale Vorschrift stiftet unnötig Verwirrung und ist entsprechend an das Bundesrecht anzupassen. Eine Meldepflicht des Arbeitgebenden soll auch nach der kantonalen VV AVG erst ab mindestens zehn betroffenen Arbeitskräften gelten.

2. Vollziehungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (VV AVIG; GDB 855.11)

Auch bei dieser Verordnung ergibt sich der Revisionsbedarf vorab im Zusammenhang mit der AVIG-Revision 2020.

Zu Art. 1

In Art. 1 Abs. 1 Bst. b wird der Begriff "kantonales Amt" durch "Amt für Arbeit" ersetzt und die doppelte Funktion des Amtes für Arbeit im AVIG-Vollzug, namentlich einerseits als kantonale Amtsstelle (KAST) und andererseits als Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM-Stelle), zur Verdeutlichung explizit erwähnt. Die Aufgaben der LAM-Stelle werden von den Kantonen Obwalden und Nidwalden gemeinsam wahrgenommen (siehe nachfolgende Ausführungen unter III.3.).

Bst. e wird ersatzlos gestrichen, da die Gemeindearbeitsämter von Bundesrechts wegen aufgehoben wurden und keine AVIG-Vollzugstätigkeiten mehr erfüllen.

Zu Art. 2

In Analogie zu den beiden bereits bestehenden Interkantonalen Vereinbarungen (IKV RAV und IKV ALK) soll dem Regierungsrat auch im LAM-Bereich die Kompetenz zum Abschluss von Vereinbarungen über eine gemeinsame LAM-Stelle erteilt werden (siehe dazu nachfolgende Ausführungen unter III.3.). Art. 2 Abs. 2 wird deshalb entsprechend ergänzt.

Interkantonale Vereinbarungen gehen dem kantonalen Recht immer vor. Dieser Grundsatz muss nicht ausdrücklich wiederholt werden. Daher wird der letzte Satz von Abs. 2 gestrichen. Die interkantonalen Vereinbarungen zwischen den Kantonen Obwalden und Nidwalden im Bereich der Arbeitslosenversicherung (IKV RAV, IKV ALK und neu auch die IKV LAM) regeln ausschliesslich das Verhältnis zwischen den beiden Kantonen. Entsprechend können die Kantone weiterhin Regelungen aufstellen, welche innerkantonal wirken. So sehen beispielsweise Art. 9 Abs. 3 IKV RAV und Art. 5 Abs. 3 IKV LAM vor, dass die nicht vom Bund gedeckten Kosten des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums beziehungsweise der LAM-Stelle durch die Kantone getragen werden. Innerkantonal sieht Art. 10 VV AVIG vor, dass die (gemäss Vereinbarung vom Kanton zu tragende Kosten) zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden je hälftig aufgeteilt werden. Zudem sieht Art. 5 Abs. 4 der IKV LAM ausdrücklich vor, dass sich die Kostentragung arbeitsmarktlicher Massnahmen von nicht anspruchsberechtigten Personen nach kantonalem Recht bestimmt, in Obwalden somit nach Art. 9 Abs. 3 VV AVIG.

Zu Art. 3

Der Begriff "das zuständige kantonale Amt" wird durch "das Amt für Arbeit" ersetzt.

Zu Art. 6

Die Bestimmung wird aus systematischen Gründen in den Art. 8a verschoben und angepasst (siehe Ausführungen zu Art. 8a).

Zu Art. 7

Art. 7 wird ersatzlos aufgehoben, da die Gemeindearbeitsämter von Bundesrechts wegen keine AVIG-Vollzugsorgane mehr sind.

Zu Art. 8

Gemäss dem geltenden Art. 8 Abs. 1 sorgen der Kanton und die Einwohnergemeinden für die Bereitstellung des notwendigen Angebots an arbeitsmarktlichen Massnahmen. Diese Aufgabe nimmt schon heute – aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben – allein der Kanton wahr, weshalb die Einwohnergemeinden in Abs. 1 gestrichen werden. Der Kanton Obwalden wird diese Aufgabe wie bisher mit dem Kanton Nidwalden gemeinsam weiterführen, nunmehr gestützt auf die neue Interkantonale Vereinbarung (IKV LAM, siehe Ausführungen unter III.3.).

Abs. 2 wird präzisiert. Ziel ist, dass die LAM-Stelle – soweit möglich – primär Anbieterinnen und Anbieter für arbeitsmarktliche Massnahmen aus dem Vertragsgebiet und/oder der Region berücksichtigt. Anbieter von arbeitsmarktlichen Massnahmen können Private oder öffentlich-rechtliche Institutionen sein. Der führende Anbieter von arbeitsmarktlichen Massnahmen für die Kantone Obwalden und Nidwalden ist derzeit die job-vision ob-/nidwalden in Stans.

Da die Einwohnergemeinden keine arbeitsmarktlichen Massnahmen bereitstellen, wird die in Abs. 3 festgelegte Koordinationsregel zwischen Kanton und Einwohnergemeinden ersatzlos aufgehoben.

Art. 8a

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 6. Grundsätzlich richten sich die arbeitsmarktlichen Massnahmen an die nach AVIG anspruchsberechtigten Personen, das heisst an arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen aus den Kantonen Obwalden und Nidwalden, die beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Obwalden Nidwalden angemeldet sind.

Sofern ein genügendes Platzangebot vorhanden ist, können auch Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, zur Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen verpflichtet werden. Zuständig für diese Zuweisung ist nicht mehr der Einwohnergemeinderat, da die Einwohnergemeinden ihre Sozialdienste zentralisiert haben. Entsprechend wird der Begriff "Einwohnergemeinderat" durch "Einwohnergemeinde" ersetzt.

Unter der Voraussetzung, dass genügend Plätze vorhanden sind, kann das Angebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen auch von anderen Institutionen (z.B. Asylbehörden, Invalidenversicherung, ausserkantonale RAV etc.) genutzt werden.

Zu Art. 9

Die Kosten arbeitsmarktlicher Massnahmen für Personen, die von den Einwohnergemeinden im Rahmen der Sozialhilfegesetzgebung zur Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen verpflichtet werden, gehen vollumfänglich zulasten der entsprechenden Einwohnergemeinde.

Analog haben auch Dritte (beispielsweise Invalidenversicherung, Asylbehörde, ausserkantonale RAVs etc.), welche das Angebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen nutzen, die Kosten vollumfänglich zu tragen.

Zu Art. 10

Die Kosten für die Vollzugstätigkeiten des RAV sowie der LAM-Stelle werden grundsätzlich vom Bund übernommen. Gemäss Art. 10 werden die nicht gedeckten Kosten des RAV – wie bisher – vom Kanton und den Einwohnergemeinden je zur Hälfte getragen. Grund für diese schon im geltenden Recht vorgesehene Kostenaufteilung ist, dass die Beratung und Vermittlung von arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen auch zur Vermeidung der Sozialhilfeabhängigkeit beitragen. Neu wird ausdrücklich erwähnt, dass auch die Kosten der LAM-Stelle im Zusammenhang mit der Bereitstellung von arbeitsmarktlichen Massnahmen, welche nicht vom Bund übernommen werden, zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden hälftig

getragen werden. Diese Ergänzung führt nicht zu einer Änderung der bisherigen Regelung, sondern dient einzig der Klarstellung. Ebenfalls der Klarstellung dient der Verteilschlüssel zwischen den Einwohnergemeinden, der sich nach der durchschnittlichen Arbeitslosenzahl des Kalenderjahres, in dem die Kosten entstanden sind, bestimmt.

3. Vereinbarung über eine gemeinsame Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen der Kantone Obwalden und Nidwalden (IKV LAM)

Die bereits seit Jahren bestens funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Kantonen Obwalden und Nidwalden im Bereich der arbeitsmarktlichen Massnahmen wird analog zu den bereits bestehenden Interkantonalen Vereinbarungen (IKV RAV und IKV ALK) in einer eigenständigen Interkantonalen Vereinbarung (IKV LAM) normiert. Die Vereinbarung enthält Bestimmungen zu Organisation, Aufgaben, Personalrecht, Verfahren, Finanzierung und Haftung. Dabei wird grundsätzlich die in den vergangenen Jahren von den beiden Kantonen gelebte Praxis im LAM-Bereich formell abgebildet, wie dies vom Seco im Rahmen des Audits vom 29. Januar 2020 verlangt wurde.

Zu Art. 1 Grundsatz

Art. 1 hält fest, dass die beiden Kantone eine gemeinsame LAM-Stelle betreiben (Abs. 1), um gemeinsam ein bedarfsbezogenes und ausreichendes Angebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen bereitzustellen (Abs. 2). Die LAM-Stelle kann das bedarfsbezogene und ausreichende Angebot sicherstellen, indem sie beziehungsweise der Kanton die arbeitsmarktlichen Massnahmen selbst anbietet oder einen Drittanbieter unter Vertrag nimmt (vgl. Art. 59c^{bis} Abs. 1 AVIG). Der führende Anbieter von arbeitsmarktlichen Massnahmen für die Kantone Obwalden und Nidwalden ist derzeit die job-vision ob-/nidwalden in Stans.

Die arbeitsmarktlichen Massnahmen stehen in erster Linie arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen zur Verfügung, die beim gemeinsamen RAV angemeldet sind. Sofern ein genügendes Platzangebot vorhanden ist, kann die Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen auch Dritten gestattet werden, insbesondere Sozialhilfe- und Asylbehörden, Invalidenversicherung, aber auch LAM-Stellen respektive RAVs anderer Kantone.

Der Standort der LAM-Stelle befindet sich am Ort, an dem der Vorsitz geführt wird (siehe Art. 3 Abs. 2 Bst. a).

Zu Art. 2 Organisation a. Organe

Organe der LAM-Stelle sind die Leitung der LAM-Stelle und die Aufsichtskommission.

Zu Art. 3 b. Leitung und Personal

Die Leitung der LAM-Stelle erfolgt weiterhin gemeinsam durch die beiden Vorsteherinnen beziehungsweise Vorsteher der kantonalen Arbeitsämter Obwalden und Nidwalden. Die Leitung bestimmt den Vorsitz und legt damit auch den Standort der LAM-Stelle fest (vgl. Art. 1 Abs. 1). Wie bisher liegt der Standort demnach in jenem Kanton, dessen Vorsteherin beziehungsweise Vorsteher den Vorsitz der LAM-Stelle führt. Dadurch wird die bisher gelebte Flexibilität zwischen den beiden Arbeitsämtern sichergestellt. Derzeit befindet sich der Sitz der LAM-Stelle in Stans (zum Sitz vgl. auch Art. 56 Zivilgesetzbuch [ZGB; SR 210]).

Die oder der Vorsitzende führt administrative Arbeiten für die gemeinsame LAM-Stelle aus wie die Vorbereitung des Budgets, die Evaluation und Koordination arbeitsmarktlicher Massnahmen und die Verhandlungen mit Anbieterinnen und Anbietern von arbeitsmarktlichen Massnahmen. Zudem vertritt die oder der Vorsitzende die gemeinsame LAM-Stelle gegenüber dem Bund. Die Leitung der LAM-Stelle (sprich: die beiden Vorsteherinnen beziehungsweise Vorsteher der

kantonalen Arbeitsämter) legt das Budget für arbeitsmarktliche Massnahmen gegenüber dem Bund fest und schliesst die Verträge mit den Anbieterinnen und Anbietern ab.

Die Leitung sowie beigezogene Mitarbeitende der LAM-Stelle sind nach den Vorschriften (Personalrecht) desjenigen Kantons angestellt, zu dessen Verwaltung sie gehören.

Gemäss bisheriger Praxis übernahm die Vorsteherin oder der Vorsteher des Arbeitsamts eines Kantons die administrativen Arbeiten der LAM-Stelle, während die Vorsteherin oder der Vorsteher des Arbeitsamts des anderen Kantons den Vorsitz der tripartiten Kommission der Arbeitslosenversicherung innehatte. So wurde die Aufgabenlast gleichmässig auf die beiden Kantone aufgeteilt. An dieser Praxis soll weiterhin festgehalten werden.

Zu Art. 4 c. Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission besteht aus den beiden Vorsteherinnen oder Vorstehern der zuständigen kantonalen Departemente/Direktionen und einem Präsidium. Aufgrund der engen Sachbezogenheit zwischen dem LAM- und RAV-Bereich (die LAM-Stelle stellt arbeitsmarktliche Massnahmen für die Stellensuchenden des RAV Obwalden Nidwalden zur Verfügung) wird das Präsidium der LAM-Stelle vom Präsidium der Aufsichtskommission über das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum bekleidet. Die Aufsichtskommission beaufsichtigt die gemeinsame LAM-Stelle und entscheidet nötigenfalls bei Uneinigkeiten der Leitung.

Zu Art. 5 Kosten und Haftung

Die Personal- und Arbeitsplatzkosten, die der LAM-Stelle im Rahmen des Vollzugs der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung erwachsen, werden nach den Vorgaben in Art. 92 Abs. 7 AVIG grundsätzlich vom Bund übernommen. Die Kosten der LAM-Stelle werden über das gemeinsame Regionale Arbeitsvermittlungszentrum gegenüber dem Bund budgetiert und die Dienstleistungen der gemeinsamen LAM-Stelle werden dem RAV in Rechnung gestellt. Die Kosten rechnet das RAV mit dem Bund ab und leitet die entsprechende Entschädigung an die Kantone weiter.

Die Kantone entschädigen ihre Kommissionsmitglieder selbst. Die Entschädigung des Präsidiums richtet sich nach Art. 9 Abs. 2 IKV RAV und wird somit bei dessen Wahl festgelegt.

Analog zu den beiden bestehenden Interkantonalen Vereinbarungen (IKV RAV und IKV ALK) tragen die beiden Kantone die Kosten der LAM-Stelle, die vom Bund nicht übernommen werden, anteilmässig aufgrund der durchschnittlichen Zahl der arbeitslosen Personen im Kalenderjahr, in dem die Kosten entstanden sind. Das gleiche gilt für allfällige Haftungsansprüche gegenüber der LAM-Stelle.

Wie bereits einleitend festgehalten, werden die vom Bund nicht übernommenen Kosten der LAM-Stelle innerkantonal hälftig zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden aufgeteilt (Art. 10 VV AVIG). Demgegenüber werden Haftungsansprüche des Bundes gegenüber der LAM-Stelle vollumfänglich vom Kanton getragen.

Nehmen Dritte das Angebot der LAM-Stelle in Anspruch, bestimmt sich die Kostentragung nach kantonalem Recht (siehe Ausführungen unter III.2. zu Art. 9 VV AVIG).

Zu Art. 6 Finanzkontrolle

Die Jahresrechnung wird durch den Bund geprüft. Derzeit nimmt diese Aufgabe die Ausgleichsstelle im Sinne von Art. 83 und 83a AVIG wahr, welche vom SECO geführt wird. Den kantonalen Finanzkontrollen steht es jedoch offen, zusätzliche Kontrollen durchzuführen. Das Prüfungsrecht gilt allerdings nicht uneingeschränkt, namentlich besteht kein Anspruch darauf, in die

Personendaten der Arbeitslosenversicherung Einsicht zu nehmen (Art. 97a Abs. 1 AVIG e contrario).

Art. 7 Kündigung

Die Vereinbarung ist beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar.

Inkrafttreten

Die Regierungen der Vereinbarungskantone legen den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach der Genehmigung durch den Bund gemeinsam fest.

4. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Da die IKV LAM lediglich die in den vergangenen Jahren und auch heute noch gelebte Situation abbildet und insoweit keine neuen Verpflichtungen schafft, zieht die Vorlage keine personellen und finanziellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden nach sich.

Beilagen:

- - Entwurf Synopse Nachtrag Vollziehungsverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz (VV AVG)
- - Entwurf Synopse Nachtrag Vollziehungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (VV AVIG)
- - Entwurf Synopse Vereinbarung über eine gemeinsame Logistikstelle für arbeitsmarktrechtliche Massnahmen der Kantone Obwalden und Nidwalden (IKV LAM)